

Workshop: Die neue Datenschutzverordnung: Digitalisierung, Pflichten und praktische Umsetzung für interkulturelle Vereine

Am 20. November 2018 fand der Workshop „Die neue Datenschutzverordnung: Digitalisierung, Pflichten und praktische Umsetzung für interkulturelle Vereine“ im Rahmen der Kooperation zwischen dem Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. und Deutschland sicher im Netz e.V. (Projekt Digitale Nachbarschaft) in Leipzig statt. Als Referent war Herr Daniel Lehmann, Journalist und Hochschuldozent, eingeladen. Er hat mit uns interessante Fragen diskutiert: Was wird durch die neue Datenschutzverordnung geregelt? Mit welchen organisatorischen Maßnahmen müssen wir als Verein unserer Verpflichtung zum Datenschutz nachkommen? Welche Vorbereitungen müssen wir treffen, um die Rechte von Dritten sicher zu stellen? Welche technischen Maßnahmen sollen wir umsetzen? Wie gehen wir mit Webseite, Newsletter und weiteren digitalen Tools um? Hier ein kurzes Interview mit Herrn Lehmann als Zusammenfassung des Workshops.

Herr Lehmann, was sollen interkulturelle Vereine über die neue Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, wissen?

Das betrifft ja generell nicht nur interkulturelle Vereine, sondern alle Vereine. Die Datenschutz-Grundverordnung greift sowohl für Unternehmen, für Ämter, für sämtliche Vereine und Organisationen. Wichtig ist zu wissen, wie man mit personenbezogenen Daten umgeht, welche personenbezogenen Daten im Verein gespeichert werden, wer darauf Zugriff hat und wie das ganze sortiert wird – gerade, wenn z.B. auch externe Anbieter ins Spiel kommen, wenn also die Daten an Auftragnehmer weitergegeben werden für bestimmte Veranstaltungen oder ähnliches.

Was sind diese personenbezogenen Daten?

Unter personenbezogenen Daten versteht man all jene Informationen, die eine Person identifizierbar machen. Man spricht von harten Kategorien, das ist im Grunde das, was auf dem Personalausweis zu finden ist, also der Name, Anschrift, Geburtsdatum. Es gibt auch sogenannte weiche Kategorien, bspw. die Religionszugehörigkeit oder auch der Familienstand. Das sind solche Informationen, die für sich alleinstehend noch niemanden identifizierbar machen, aber, das muss man generell bei personenbezogene Daten gerade auch im Zusammenhang mit Online-Themen beachten: Missbraucht oder zweckentfremdet können sie werden, wenn sie in Zusammenhang gesetzt werden. Also sprich ich habe die Information, bspw. den Namen einer Person, deren Anschrift und vielleicht deren Telefonnummer, und der Datenschutz soll verhindern, dass diese Daten in falsche Hände geraten oder dass diese, wenn es um gesetzliche Speicherfristen geht, verloren gehen.

Wenn wir in die Praxis gehen, welche Maßnahmen sollen die Vereine nun ergreifen, um die Daten von Dritten zu schützen. Wann braucht man z.B. eine Einwilligung und wann nicht?

Keine Einwilligung benötigt man, wenn es sich um ein „normales“ Mitgliedsverhältnis handelt. Es wird bspw. keine Einwilligung benötigt, wenn wir den Mitgliedsbeitrag erheben wollen, die Abbuchung vornehmen wollen, wenn wir die Kontodaten brauchen. In dem Fall spricht man von einem Schuldnerverhältnis. Das sind normale Zahlungsvorgänge, wo keine Einwilligung benötigt wird. Für



alle anderen Daten, wenn es darum, ich möchte Mitgliedern bestimmte Inhalte postalisch zusenden oder auf digitalem Wege per Email, dann müsste das in einer Einwilligung festgehalten werden, dass die Daten dafür genutzt werden dürfen, und das Ganze aber auch nur zweckgebunden. Also wenn ich Telefonnummern oder sonstige Kontaktdaten erhebe, dann dürfen diese Informationen auch nur für den bestimmten, vorher festgemachten Gebrauch verwendet werden. Wie das Ganze sonst praktisch aussieht: Es können sämtliche Maßnahmen aus dem analogen wie dem digitalen Bereich betreffen. Wir können die bereits erhobenen Daten sichern, indem wir die entsprechenden Dokumente auf dem Computer, auf dem Laptop passwort-sichern, indem wir sowieso Software, Programme und Anwendungen auf dem neuesten Stand halten, das Betriebssystem aktuell halten. Wenn mehrere Personen auf einen Rechner zugreifen, ob es vielleicht sinnvoll ist, verschiedene Nutzerkonten anzulegen. Sind diese Daten in einem abschließbaren Raum untergebracht? So soll verhindert werden, dass zufällig andere Personen im Gebäude in den Räumlichkeiten darauf Zugriff haben; dass, was aber auch Datenschutz heißt, z.B. Sicherungskopien angelegt werden, an einem externen oder anderen Ort, damit z.B. bei einem Brandfall Daten nicht verloren gehen, sondern diese wiederhergestellt werden können. Ja, also sämtliche Maßnahmen, die man treffen kann, um zu verhindern, dass Daten verloren gehen, beschädigt werden, oder zweckentfremdet von externen Leuten, von anderen Personen [genutzt] werden. Also auch dafür zu sorgen, wenn es um Kommunikation innerhalb eines Vereins geht, dass man sichere Kanäle verwendet, dass man verschlüsselte Emails verwendet, dass man nicht offene Messenger verwendet.

Wie geht man z.B. mit der Webseite oder dem Newsletter um? Man hört immer wieder, dass das es mit Newslettern größere Probleme gibt. Was ist Ihre Empfehlung?

Bei Newslettern sollte man den Adressatenkreis auf jeden Fall in „Bcc“ setzen, also nicht eine normale Empfängerliste anlegen und auch nicht mit „Cc“ arbeiten, sondern mit „Bcc“, also „Blind Carbon Copy“ heißt das ja ausgesprochen. Also wenn eine Newsletter-Abonnent diesen Newsletter bekommt, kann er eben nicht sehen, an wen ging diese Nachricht noch. Und der Nutzer/die Nutzerin sollte stets die Möglichkeit haben – meistens geschieht das im unteren Teil oder untersten Bereich einer solchen Mail, eines Newsletters – dass man sich von diesem problemlos abmelden kann. Das wird gern natürlich kleingedruckt irgendwo notiert. Das ist legitim, Hauptsache, die Option ist vorhanden. Auf der Webseite muss eine Datenschutzerklärung verankert sein. Eine Vorlage für eine passable Datenschutzerklärung findet man im Netz, je nachdem, welche Dienste, welche Plug-Ins verwendet werden, muss diese aber unter Umständen angepasst werden. Der Nutzer muss in dieser Datenschutzerklärung vermittelt bekommen, was passiert mit seinen Daten, z.B. ist die IP-Adresse, also die Information, mit welchem Gerät der Nutzer die Seite ansteuert, ja auch eine personenbezogene Info. Dementsprechend muss klargestellt werden, inwieweit werden Analyse- oder Statistik-Tools der Webseite angewendet, inwieweit wird diese IP-Adresse verwendet, um eben Inhalte zu analysieren, inwiefern bestimmte Nutzer bestimmte Angebote wahrgenommen haben. Inwieweit werden Cookies verwendet. Da muss es eine Einblendung geben bei Seitenaufwurf. Nochmal zur Datenschutzerklärung. Diese sollte jederzeit abrufbar sein. Das heißt, wenn wir eine Seite haben mit einem mehrstufigen Menü – wir haben die Startseite, wir haben verschiedene Unterpunkte – und der Nutzer navigiert sich auf eine Unterseite, dann sollte er trotzdem selbst von dieser Unterseite aus jederzeit auf diese Datenschutzerklärung problemlos kommen können, indem bspw. im unteren Bereich der Webseite ein fester Teil dafür verankert ist, der unveränderlich ist, egal auf welcher Unterseite ich mich gerade befinde. Wenn man Social Media Buttons oder Social Media



Plug-Ins wie die von Facebook, Twitter usw. eingebettet hat, dann ist es wichtig zu wissen, dass das in dem Fall US-Unternehmen sind, die nicht der DSGVO unterliegen und die auch wiederum für sich, für ihre Seiten, für ihre Dienste entsprechende Nutzer-Statistiken, Nutzer-Daten sammeln. Deshalb darauf hinweisen, dass diese Dienste aktiviert sind. Und auch vom Seitenaufbau: Wenn man z.B. Wordpress als Webseiten-Anbieter hat, überlegen, was machen bestimmte Plug-Ins, die ich vielleicht auf der Seite habe, inwieweit werden eben Nutzerdaten wie die IP-Adresse dort analysiert und festgehalten.

Zum Thema Fotos und Videos. Was muss man da beachten?

Fotos, Videos gehören natürlich genauso zu personenbezogenen Daten, also auch Fotos erlauben natürlich die Identifikation einer Person. Insofern greift da die DSGVO genauso. Wenn Sie über eine Einwilligung darüber verfügen, dass Sie Bilder von einer Person machen dürfen, bspw. im Rahmen einer Veranstaltung, sind Sie abgesichert. Wenn Sie allerdings im Rahmen eines Tags der offenen Tür vielleicht oder bei einem Stadtfest einen Stand betreiben, muss man unterscheiden, sind das jetzt zufällige Passanten, oder sind das Personen, die gezielt zu Ihrer Veranstaltung, zu Ihrem Stand gehen. Man unterscheidet im Endeffekt: Überwiegt das Interesse eines Vereins, bestimmte Bilder zu erstellen und zu verwenden, oder das Recht der Person, wenn keine Einwilligung vorliegt. Faktoren, die das ganze beeinflussen, sind maßgeblich der Standort. Wenn Sie eine Veranstaltung innerhalb Ihres Vereinsheims, Ihres Vereinsgebäudes durchführen und Leute, auch Nicht-Mitglieder kommen aktiv zu dieser Veranstaltung und werden im besten Fall noch am Eingang von einem Ausdruck von Ihnen auf einer A4-Seite darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Veranstaltung Aufnahmen gemacht werden, dann ist das eine sicherere Variante, als wenn Sie bspw. auf einem öffentlichen Platz im Rahmen eines Stadtfestes oder Ähnlichem aufgenommen werden. Sollte es zum Streitfall kommen, wird wie gesagt abgewogen, was ist gewichtiger: Das Interesse des Vereins – zu empfehlen wäre an der Stelle zu sagen, dass man entsprechende Projekte, entsprechende Vorhaben usw. in der Satzung festhält, um eben zu zeigen, das Durchführen von Veranstaltungen als auch die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit, die ist wichtig um vielleicht entsprechende Fördergelder zu bekommen, entsprechende Sponsoren vielleicht zu gewinnen. Das wären im Endeffekt Argumente, die eben dafürsprechen, dass man die Wahrung der Interessen durchsetzt. Und dann ist eine Fotoaufnahme zulässig. In der Regel scheuen aber Vereine den Gang bis zur letzten Instanz, bis vors Gericht und pochen eher darauf, lenken eher ein, ein anderes Bild zu verwenden. Entscheidend wäre auch zu sagen, für welches Erzeugnis, für welches Medium sollen Bilder und Videos verwendet werden. Wenn es ein Bild ist, dass nur für die Lokalpresse bestimmt ist, als Printerzeugnis, die am nächsten Tag schon nicht mehr aktuell ist, dann ist das weniger gewichtig, als bspw. wenn ein Foto für einen Flyer verwendet werden soll und dieser Flyer kursiert dann in den nächsten Jahren. Dann wäre das Interesse der Person, die sich im Datenschutz verletzt fühlt, wahrscheinlich gewichtiger.